



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Initiative „Regenbogenkinder“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 14121 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte und wird in Form einer Elterninitiative betrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige, satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, insbesondere Eltern mit zu betreuenden Kindern. Fördernde Mitgliedschaft ist bei allen natürlichen und juristischen Personen möglich, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand oder die Kindergartenleitung zu richten. Die Nutzung der Betreuungseinrichtung steht nur Vereinsmitgliedern offen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften aktiv zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung des Vereins
 - b) mit freiwilligen Austritt oder Tod des Mitgliedes

- c) durch Ausschluss
 - d) automatisch bei Ausscheiden des/der Kinder des Mitgliedes aus der Betreuungseinrichtung
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Kindergartenleitung, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von den Vorstandsmitgliedern festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. In Einzelnen ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Entlastung und Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vollmacht übertragen werden. Jede anwesende Person darf höchstens sich selbst und ein weiteres Mitglied vertreten.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Er besteht aus drei Vorstandsmitgliedern für die Bereiche Finanzen, Mitarbeiter und Verwaltung sowie dem Kassenwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, mit der Einschränkung, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 5.000,00 zwei Vorstandsunterschriften notwendig sind.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Die Vereins- und Organsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht beschränkt.
4. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwe-

senheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband München e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

§10

Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden, und die Bezugspersonen.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Es wird mit einfacher Mehrheit anwesenden Mitglieder abgestimmt. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit ist der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

München, den 30.6.2010

(Alte Satzung vom 21.9.1992)